

MÖGAZETTE

Herausgeber
Gewerbeverein Möhlin
und Umgebung
www.gmu-moehlin.ch

Gewerbe, Gemeinde-, Kulturinfo

Nr. 4/2023



Möhlin beWegt!

Die Tücken des handschriftlichen Testaments

Eine frühzeitige und klare erbrechtliche Regelung ist wichtig.

Die vermeintlich einfachste Art und Weise, seinen letzten Willen festzuhalten, bietet das handschriftliche Testament. Aber Achtung! Wer diesen Weg wählt, ist einigen Fallstricken ausgesetzt, welche unvorhersehbare Folgen haben können. Es ist eben gerade nicht ausreichend, seinen Willen irgendwie und irgendwo festzuhalten. Ein Testament mit Formfehlern und/oder unklaren Formulierungen kann im Todesfall dazu führen, dass der wirkliche Wille des Erblassers – trotz Testament – nicht (oder falsch) berücksichtigt wird.

Formerfordernisse

Es ist gesetzlich vorgeschrieben, dass das selbst verfasste Testament von Anfang bis Ende von Hand niederzuschreiben und zu unterzeichnen ist. Dazu gehören auch die formalen Inhalte wie Ort und Datum. Das handschriftliche Verfassen des Testaments dient der Manifestierung des Testierwillens. Ein auf dem Computer verfasstes Testament ist somit ungültig. Nicht nur die Handschriftlichkeit, sondern auch vermeintlich banale Dinge wie die Datierung des Testaments können von elementarer Bedeutung sein; vor allem, wenn in der Vergangenheit bereits letztwillige Verfügungen errichtet wurden. In diesem Fall muss ersichtlich sein, in welcher Reihenfolge die letztwilligen Verfügungen aufgesetzt wurden.

Ein Beispiel, welches die Wichtigkeit von Formalitäten wie der Ortsangabe aufzeigt: In einem Fall, in welchem auf demselben Blatt zwei letztwillige Verfügungen eigenhändig niedergeschrieben wurden, aber nur die erste Verfügung mit dem Errichtungsort versehen wurde, hat das Bundesgericht entschieden, dass die zweite Verfügung die Formerfordernisse nicht erfüllt und deshalb infolge Ungültigkeitsklage aufzuheben sei.

Weitere Tücken

Auch inhaltlich ist beim Testament einiges zu beachten. Mit einem Testament kann zwar die gesetzliche Erbfolge abgeändert werden, völlig freie Hand hat man jedoch nicht. Mit der Erbrechtsrevision, welche am 1. Januar 2023 in Kraft getreten ist, wurde zwar der Pflichtteil der Eltern abgeschafft, der Ehepartner sowie die Nachkommen geniessen jedoch noch immer

einen gewissen Pflichtteilsschutz. Grundsätzlich müssen diese Pflichtteile gewahrt bleiben. Ist dies nicht der Fall, ist das Testament anfechtbar und der Pflichtteil kann gerichtlich eingefordert werden.

Neben den vielen rechtlichen Tücken ist der grösste Stolperstein die Formulierung des eigenen Willens. Es kommt schon auf die kleinsten Unterschiede in der Formulierung an. Formulierungen, die für den Erblasser glasklar sind, sind in der Praxis häufig unklar bzw. missverständlich. Ein Beispiel: Anna hat vier Kinder und hinterlässt keinen Ehepartner. In ihrem Testament steht: «Mein Sohn Simon bekommt das Haus». Aufgrund dieser Formulierung ist jedoch nicht ersichtlich, ob es sich dabei um ein Vorausvermächtnis handelt, welches die Erbquoten der vier Kinder von je 1/4 unberührt lässt, oder ob Simon die Liegenschaft in Anrechnung an seinen Erbteil erhalten soll. Handelt es sich um ein Vorausvermächtnis, erhält Simon mehr, als wenn es ihm an seinen Erbanteil angerechnet würde. Doch was gilt nun? Ist die Formulierung unklar, gilt die gesetzliche Vermutung, dass es sich um eine Teilungsregelung handelt. Im vorliegenden Beispiel würden somit alle Geschwister monetär gleichbehandelt. Ob dies jedoch auch Annas Willen entspricht, ist unklar. Dieses Beispiel zeigt, dass eine für einen Laien unproblematische Formulierung über hohe Geldbeträge entscheiden kann. Will man also, dass der eigene Wille auch wirklich umgesetzt wird, ist eine korrekte Formulierung entscheidend.

Alternative

Um sicherzustellen, dass nicht nur die Formerfordernisse eingehalten sind, sondern dass der testierte Wille auch korrekt ausgeführt wird, ist die Beratung durch einen Notar sinnvoll. Bei dem öffentlichen Testament, welches vom Notar aufgesetzt wird, handelt es sich um eine sicherere Alternative zum handschriftlichen Testament. Dabei erklärt man dem Notar seinen Willen, welcher dann in der öffentlichen Urkunde festgehalten wird. Dabei wird sichergestellt, dass der Wille rechtlich korrekt formuliert ist. Unter Umständen, z.B. wenn man seinen Ehepartner unwiderruflich begünstigen möchte, macht es Sinn, einen

Erbvertrag aufsetzen zu lassen – wiederum mit öffentlicher Urkunde. Ein gemeinsames Testament ist im schweizerischen Erbrecht nicht vorgesehen und deshalb ungültig.

Wir empfehlen Ihnen: Lassen Sie sich von einer Fachperson beraten, um sicherzustellen, dass im Todesfall Ihr letzter Wille, wie von Ihnen gewünscht, tatsächlich ausgeführt werden kann bzw. ausgeführt wird. Dies lohnt sich vor allem bei komplizierteren Familienverhältnissen oder wenn Unternehmen oder Liegenschaften Teil des Nachlasses sind. Eine Beratung ist jedoch auch bei einfacheren Verhältnissen sinnvoll, da auch Themenkreise wie z.B. Steuern zu berücksichtigen sind.

Allgemein sollte immer wieder überprüft werden, ob ein Testament bzw. ein Erbvertrag noch den tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten entspricht und ob diese den eigenen Willen noch korrekt wiedergeben. Dies ist besonders nach der kürzlich erfolgten Erbrechtsrevision wichtig.

Das Büro Studer Anwälte und Notare AG steht Ihnen gerne für weitere Fragen und persönliche Auskünfte zur Verfügung.



MLaw Nora Bucher,
Rechts- und Notariatspraktikantin

Studer Anwälte und Notare AG:

E-Mail: office@studer-law.com

Tel: 062 869 40 69

Büro Möhlin:

Studer Anwälte und Notare AG

Bahnhostrasse 77

4313 Möhlin

Büro Laufenburg:

Studer Anwälte und Notare AG

Hintere Bahnhofstrasse 11A

5080 Laufenburg